

THEATERGRUPPE APPENZELLER VORDERLAND

STATUTEN VOM 14. FEBRUAR 1989

1. NAME UND ZWECK

1.1 Unter dem Namen "Theatergruppe Appenzeller Vorderland" (im Folgenden TAV genannt) besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60ff, ZGB, mit Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/in. 1

1.2 Als Mitglied des ZSV (Zentralverband Schweizer Volkstheater) bezweckt der Verein die Pflege und Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige, öffentliche Aufführungen und pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Die TAV ist politisch und konfessionell neutral. 2

2. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

3

Als Mitglied gilt

- wer sich für die Ziele der TAV einsetzt
- wer den Jahresbeitrag bezahlt hat
- wer an der GV gewählt wird

4

2.1 Aktivmitgliedschaft

a) Pflichten

Aktivmitglieder setzen sich für die Ziele der TAV ein und nehmen an Mitglieder- und Generalversammlungen teil. Ausserdem haben sie den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In diesem ist das Abonnement der "Theater-Zytig" inbegriffen. 5

b) Rechte

Die Aktivmitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen. Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt. 6

c) Austritt und Ausschluss

Ein Austritt kann aufgrund einer entsprechenden Erklärung an der GV erfolgen. 7

Ein Ausschluss kann nur aufgrund einer 2/3-Mehrheit und unter Angabe von Gründen an der GV erfolgen. 8

2.2 Gönnermitgliedschaft

a) Pflichten

Das Gönnermitglied hat mindestens den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. 9

b) Rechte

Gönnermitglieder erhalten vom Vorstand rechtzeitig Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie die notwendigen Orientierungen und Programme über die zur Aufführung zu gelangenden Theater. 10

Gönnermitglieder erhalten zur Premiere einer Aufführung ermässigten Eintritt. 11

An der GV haben Gönnermitglieder nur beratende Stimme. Sie können an Abstimmungen nicht teilnehmen. 12

c) Austritt

Die Gönnermitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach Erhalt einer Mahnung keinen Jahresbeitrag mehr leistet. 13

3. ORGANISATION

3.1 Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

14

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt (in der Regel im Februar) und behandelt unter anderem folgende Geschäfte:

15

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des/der Präsidenten/in
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Mutationen
- Anträge
- Verschiedenes

16

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Geschäftes.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid.

17

b) Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden alle Aktivmitglieder eingeladen. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet und dient hauptsächlich der Orientierung über den Stand des laufenden Saisontheaters.

An MV wird die Mithilfe der Mitglieder angefordert und werden die verschiedenen Chargen verteilt.

18

c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der/die Präsident/in wird von der Versammlung nur für ein Jahr verpflichtet und muss deshalb jährlich wiedergewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden an der GV gewählt.

19

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, hat ordentliche und ausserordentliche Versammlungen einzuberufen und ist ausschliesslich zuständig für Vertragsabschlüsse jeglicher Art.

20

d) Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt an jeder ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die die Jahresrechnung der TAV mindestens einmal jährlich überprüfen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen haben.

21

4. REGIE

Für die Regie des jeweiligen Saisontheaters können von den Mitgliedern Vorschläge gemacht werden.

Die Wahl und Besoldung des Regisseurs fällt der Mitgliederversammlung zu.

22

Zwischen dem Verein und der jeweiligen Regie wird ein schriftlicher Vertrag erstellt.

23

5. FINANZEN

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Theater-Reingewinnen
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- Gönnerbeiträgen

24

5.2 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz wird dem Vorstand - nach Ausarbeitung eines Jahresbudgets - an der GV erteilt.

25

5.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten der TAV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung eines oder mehrerer Mitglieder ist ausgeschlossen.

26

5.4 Kurskosten

Die Vereinskasse beteiligt sich an den durch das Mitglied bezahlten Theater-Kurskosten mit 50%. Der Unterstützungsbeitrag darf pro Aktivmitglied und Vereinsjahr Fr. 200.-- und soll pro Jahr gesamthaft Fr. 1000.-- nicht überschreiten.

27

Wird die Regie durch ein Vereinsmitglied kostenlos geführt, stehen ihr pro Vereinsjahr zusätzlich Fr. 500.-- zur Verfügung. In diesem Fall werden die Kurskosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 700.-- (Fr. 500.-- plus Fr. 200.--) voll übernommen.

28

6. STATUTENAENDERUNGEN

6.1 Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

29

7. SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Allgemeines

Die TAV darf dem Zweck und der Zielsetzung (Ziff. 1.1 und 1.2) nicht entfremdet werden.

Bei Teil- oder Totalrevisionen der Statuten dürfen Zweck-, Schutz- und Auflösungsbestimmungen ihrem Sinne nach keine Aenderung erfahren.

30

7.2 Auflösung des Vereins

Ueber die Auflösung der TAV entscheidet die Generalversammlung. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder erforderlich.

31

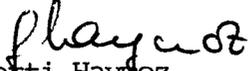
Das verbleibende Vermögen geht für kulturelle Zwecke in den Besitz einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden Organisation.

32

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. Februar 1989 in überarbeiteter Form genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 14. August 1987.

Grub AR, 14. Februar 1989

Die Präsidentin


Gerti Haymoz

Der Kassier


Kobi Beglinger

Der Aktuar


Jürgen Lorber